



Turngau Pforzheim-Enz e.V.

Satzung

Stand 26.02.2010

§ 1 Name und Ziele

1. Der Turngau Pforzheim-Enz e.V. (im Folgenden als Turngau bezeichnet) ist die Gemeinschaft der Vereine, die ihm nach der landschaftlichen Struktur zugehören und sich zu den Zielen des Badischen Turner-Bunds (BTB) und des Deutschen Turner-Bunds (DTB) bekennen.
2. Der Turngau widmet sich der Pflege und Förderung des Turnens nach Friedrich Ludwig Jahn, das sich zu zeitgemäßen Formen vielseitiger Sportausübung entwickelt hat.
3. Der Turngau fördert die individuelle Leistungsentfaltung in den vom DTB vertretenen Sportarten.
4. Durch ein vielseitiges Angebot im Turnen, Spiel, Sport und im musisch-kulturellen Bereich schafft der Turngau die Voraussetzungen für eine aktive Freizeitgestaltung.
5. Vor dem Hintergrund eines veränderten Gesundheitsbewusstseins ist es ein wesentliches Ziel des Turngaus, durch Programme und Maßnahmen zum physischen, psychischen und sozialen Wohlbefinden der Menschen beizutragen.
6. Der Turngau verfolgt seine Ziele und erfüllt seine Aufgaben im Bekenntnis zu den im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland festgeschriebenen Grundrechten, in parteipolitischer Neutralität und weltanschaulicher Toleranz.
7. Der Turngau verpflichtet sich und seine Mitglieder, bei ihren Aktivitäten auf die Erhaltung einer friedlichen, menschenfreundlichen und damit lebenswerten Umwelt hinzuwirken.

§ 2 Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Turngau hat seinen Sitz in Pforzheim. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Pforzheim eingetragen. Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Der Turngau gehört als Turngau dem BTB an, dessen Satzung für ihn und seine Mitglieder verbindlich ist.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Turngau verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Turngau ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Turngaus dürfen nur für satzungsmäßige Ziele verwendet werden. Für andere Zwecke erhalten Mitglieder keine Zuwendungen. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Turngaus fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Aufgaben

Zu den Aufgaben des Turngaus gehört insbesondere

- die Vertretung seiner Interessen in der Öffentlichkeit, gegenüber Behörden, dem BTB, dem Sportbund und anderen Institutionen
- die Aus- und Fortbildung von Führungskräften, Lehrwarten/Lehrwartinnen, Übungsleitern/Übungsleiterinnen, Trainern/Trainerinnen sowie Schieds- und Kampfrichtern/Kampfrichterinnen
- die Durchführung von Veranstaltungen auf Turngauebene
- die Zusammenarbeit mit Jugendverbänden und Förderung der Jugendpflege
- die Vornahme von Ehrungen auf Turngauebene
- Bildung und Schulung von Gauriegen in den Fachgebieten des BTB

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglieder sind die auf schriftlichen Antrag aufgenommenen Vereine. Anträge sind unter Beifügung einer Vereinsatzung an den Gauvorstand zu richten. Die Ablehnung eines Antrages bedarf keiner Begründung. In begründeten Sonderfällen können Vereine aufgenommen werden, deren Sitz außerhalb des BTB-Gebiets liegt. Voraussetzungen für die Aufnahme sind
 - die Gemeinnützigkeit
 - die Mitgliedschaft im zuständigen Sportbund.

Über die Aufnahme entscheiden BTB und Turngau einvernehmlich. Eine Mitgliedschaft nur im BTB oder nur im Turngau ist ausgeschlossen.

2. Die Mitglieder sind verpflichtet, beschlossene Beiträge, Gebühren und Umlagen zu entrichten. Näheres regelt die Beitragsordnung, die vom Gauturnrat beschlossen wird.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung des Vereins. Die Austrittserklärung kann nur schriftlich und zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen. Sie muss drei Monate vorher bei dem/der Gauvorsitzenden eingegangen sein. Eine an den BTB gerichtete Austrittserklärung gilt gleichzeitig als Erklärung des Austritts aus dem Turngau. Die an den Turngau gerichtete Austrittserklärung gilt gleichzeitig als Erklärung des Austritts aus dem BTB.
4. Mitglieder können vom Gauvorstand mit sofortiger Wirkung aus dem Turngau ausgeschlossen werden, wenn sie trotz vorangegangener Abmahnung gegen mindestens einen der nachfolgenden Punkte verstoßen haben:
 - die Satzung des Turngaus
 - seine Ordnungen
 - die Beschlüsse der Organe
 - die vom Turngau getroffenen Vereinbarungen und Verträge
 - die Belange des Turngaus

Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied rechtliches Gehör zu gewähren. Der rechtswirksame Ausschluss aus dem BTB hat gleichzeitig den Ausschluss aus dem Turngau zur Folge. Der rechtswirksame Ausschluss aus dem Turngau hat gleichzeitig den Ausschluss aus dem BTB zur Folge. Gegen den Ausschluss kann das betroffene Mitglied das in der Rechts- und Verfahrensordnung des BTB vorgesehene Rechtsmittel einlegen.

5. Einzelpersonen können vom Gauturntag zu Ehrenmitgliedern des Turngaus ernannt werden.

§ 6 Turnerjugend

1. Die Turnerjugend Pforzheim-Enz (im Folgenden Turnerjugend genannt) ist die Jugendorganisation des Turngaus.
2. Die Turnerjugend gibt sich eine eigene Ordnung, die von der Vollversammlung zu beschließen ist und zur Satzung des Turngaus nicht in Widerspruch stehen darf. Die Ordnung regelt insbesondere die Zusammensetzung der Gremien, deren Aufgaben und Zuständigkeiten.
3. Die Turnerjugend führt und verwaltet sich selbst. Sie entscheidet eigenständig über die Verwendung ihr zufließender Mittel.
4. Die Turnerjugend wirkt entsprechend den Regelungen dieser Satzung in Organen und weiteren Gremien des Turngaus mit.

§ 7 Organe

1. Organe des Turngaus sind
 1. der Gauturntag
 2. der Gauturnrat
 3. der Gauvorstand
 4. die Bereichsvorstände
2. Über die Sitzungen der Organe und Ausschüsse ist ein Protokoll zu fertigen, die Beschlüsse sind darin wörtlich aufzunehmen. Das Protokoll ist von dem/der Sitzungsleiter/-in sowie dem/der Protokollführer/-in zu unterschreiben.
3. Eine Geschäftsordnung kann für jedes Organ und jeden Ausschuss u. a. die Zusammensetzung der Gremien, die Anzahl der Mitglieder und die Sitzungshäufigkeit regeln, soweit dies nicht durch die Satzung bereits festgelegt ist.
4. Die Mitglieder der Organe nach Abs. 1 Ziffer 2, 3 und 4 üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Auslagenersatz. Der Gauvorstand kann hierzu eine Ordnung beschließen.
5. Der Gauvorstand kann abweichend von Absatz 4 beschließen, den Mitgliedern der Organe nach Abs. 1 Ziffer 2, 3 und 4 für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung gemäß § 3 Nr.26a EStG zu gewähren.

§ 8 Gauturntag

1. Der Gauturntag ist oberstes Organ des Turngaus. Er ist Mitgliederversammlung im Sinne des § 32 BGB. Er tritt einmal jährlich zusammen. Ihm gehören stimmberechtigt an
 - a) die Mitglieder des Gauvorstands
 - b) die Mitglieder der Bereichsvorstände
 - c) die Abgeordneten der Vereine
 - d) die Ehrenmitglieder des Turngaus

Jedem Mitgliedsverein steht für angefangene hundert Mitglieder ein Abgeordneter zu. Für die Zahl der Abgeordneten ist die Sparte „Turnen“ der letzten Bestandserhebung des zuständigen Sportbundes maßgebend.

2. Der Gauvorstand kann die Einberufung eines außerordentlichen Gauturntages beschließen. Ein außerordentlicher Gauturntag muss ferner berufen werden, wenn ein Drittel der Vereine dies schriftlich verlangen.
3. Der Gauturntag ist vom Gauvorstand mindestens zwei Wochen vor dem Termin durch Veröffentlichung in der Badischen Turnzeitung oder durch schriftliche Einladung unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung einzuberufen.
4. Die Tagung ist öffentlich, sofern der Gauturntag nichts anderes beschließt. Der Gauturntag kann sich eine Geschäftsordnung geben.
5. Stimmberechtigt sind nur die Anwesenden über 16 Jahre. Jeder ordnungsgemäß einberufene Gauturntag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Stimmenbündelung ist nicht möglich.
6. Zu den Aufgaben des Gauturntages gehört insbesondere
 - a) die Richtlinien der Arbeit im Turngau festzulegen
 - b) die Berichte der gewählten Vorstandsmitglieder, der Mitglieder der Bereichsvorstände und der Kassenprüfer/innen entgegenzunehmen
 - c) den endgültigen Rechnungsabschluss für das vorausgegangene Geschäftsjahr zu verabschieden
 - d) den Gauvorstand und die Bereichsvorstände zu entlasten
 - e) die Mitglieder des Gauvorstands und der Bereichsvorstände sowie zwei Kassenprüfer/innen zu wählen
 - f) die Wahl der Gaufachwarte/Gaufachwartinnen zu bestätigen
 - g) Ehrenvorsitzende zu ernennen, denen er Sitz im Gauvorstand mit beratender Funktion zuerkennen kann
 - h) Ehrenmitglieder zu ernennen
 - i) Beiträge und Umlagen festzusetzen
 - j) Satzungsänderungen zu beschließen
 - k) festzustellen, dass die Ordnung der Turnerjugend der Turngausatzung nicht widerspricht
 - l) über Anträge zu befinden
 - m) den Ort des nächsten ordentlichen Gauturntags festzulegen.

§ 9 Gauturnrat

1. Den Gauturnrat bilden
 - der Gauvorstand
 - die Bereichsvorstände
 - die Ehrenmitglieder des Turngaus
2. Der Gauturnrat tritt nach Bedarf auf Einladung des Gauvorstands zusammen. Er beschließt über Angelegenheiten des Turngaus, soweit dies nicht in die Zuständigkeit des Gauturntags und des Gauvorstands fällt. Er kann bei Ausscheiden Mitglieder des Gauvorstands und des Gauturnrats bis zum nächsten Gauturntag ergänzen.
3. Der Gauturnrat beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Gauvorsitzenden.
4. Zu den Sitzungen des Gauturnrats können im Einzelfall auch Personen mit beratender Stimme hinzu gezogen werden, die dem Gauturnrat nicht angehören. Der Gauturnrat kann für besondere Aufgaben Ausschüsse bilden und deren Aufgaben und Zuständigkeiten im Einzelnen festlegen.

§ 10 Gauvorstand

1. Den Gauvorstand bilden
 - der/die Gauvorsitzende
 - der/die stellvertretende Gauvorsitzende Finanzen
 - der/die stellvertretende Gauvorsitzende Überfachliche Aufgaben
 - der/die stellvertretende Gauvorsitzende Leistungssport/Wettkampfsport
 - der/die stellvertretende Gauvorsitzende Turnen (Freizeit- und Gesundheitssport)
 - der/die stellvertretende Gauvorsitzende Lehrwesen/Bildung
 - der/die stellvertretende Gauvorsitzende Öffentlichkeitsarbeit
 - der/die stellvertretende Gauvorsitzende Turnerjugend
 - der/die Ehrenvorsitzende mit beratender Stimme
 - der/die Mitarbeiter/in der Geschäftsstelle mit beratender Stimme

Der Gauvorstand kann weitere Mitglieder kooptieren, sie haben beratende Stimme.
2. Dem/Der Gauvorsitzenden obliegt die Gesamtleitung des Turngaus, die Vertretung im BTB und in den Sportbünden sowie die Verbindung zu Behörden und Kommunen.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Gauvorsitzende sowie die stellvertretenden Gauvorsitzenden Finanzen, Überfachliche Aufgaben, Leistungssport/ Wettkampfsport, Turnen (Freizeit- und Gesundheitssport), Lehrwesen/Bildung und Öffentlichkeitsarbeit. Der Turngau wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch zwei der vorgenannten Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich, darunter mindestens der/die Gauvorsitzende oder der/die stellvertretende Gauvorsitzende Finanzen.

4. Die Mitglieder des Gauvorstands werden mit Ausnahme des/der Gauehrevorsitzenden, des/der stellvertretenden Gauvorsitzenden Turnerjugend und dem/der Leiter/in der Geschäftsstelle vom Gauturntag auf zwei Jahre gewählt. Der Gauturntag wählt die Vorstandsmitglieder

alle **geraden** Jahre:

den/die Gauvorsitzende

die stellvertretenden Gauvorsitzenden

Finanzen

Leistungssport/Wettkampfsport

Lehrwesen/Bildung

alle **ungeraden** Jahre:

die stellvertretenden Gauvorsitzenden

Überfachliche Arbeit

Turnen (Freizeit- und Gesundheitssport)

Öffentlichkeitsarbeit

Die Mitglieder des Gauvorstands führen ihr Amt bis zur Neu- oder Wiederwahl.

5. Der Gauvorstand bestimmt die Verbandspolitik des Turngaus. Er beaufsichtigt deren Beachtung seitens der Bereichsvorstände und der nachgeordneten Gremien und Amtsträger/innen. Er erledigt die laufenden Geschäfte, bereitet die Sitzungen des Gauturntags vor und führt deren Beschlüsse durch. Der Gauvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
6. Der Gauvorstand ist für die Einrichtung oder Auflösung der Fachgebiete zuständig.
7. Der Gauvorstand tagt nach Bedarf. Er ist nur beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend sind.
8. Der Gauvorstand kann für bestimmte Aufgaben Ausschüsse einsetzen, die ihm oder einem Bereichsvorstand zugeordnet werden.
9. Der Gauvorstand begründet und beendet Arbeitsverhältnisse.

§ 11 Bereichsvorstände

1. Der Turngau gliedert sich organisatorisch in die Verbandsbereiche
- Überfachliche Aufgaben
 - Leistungssport/Wettkampfsport
 - Turnen (Freizeit- und Gesundheitssport)
 - Lehrwesen/Bildung

Die Verbandsbereiche werden von den Bereichsvorständen geleitet. Sie sind beschließende Gremien in ihrem jeweiligen Bereich. Jeder Bereichsvorstand kann weitere Mitglieder kooptieren, sie haben beratende Stimme.

2. Die Bereichsvorstände
 - Leistungssport/Wettkampfsport
 - Turnen (Freizeit- und Gesundheitssport)
 - Lehrwesen/Bildungsind die Führungsgremien in fachlichen Angelegenheiten, ihnen gehören Fachwarte an.
3. Die Beschlüsse der Bereichsvorstände haben sich an die verbandspolitischen Vorgaben des Gauvorstands zu halten.
4. Die Bereichsvorstände können sich eine Geschäftsordnung geben, die der Satzung des Turngaus nicht widersprechen darf. Die Geschäftsordnung ist vom Gauvorstand zu genehmigen. Die Bereichsvorstände können Ausschüsse und Projektgruppen einsetzen.
5. Der Bereichsvorstand des Verbandsbereichs Überfachliche Aufgaben besteht aus
 - dem/der stellvertretenden Gauvorsitzenden Überfachliche Aufgaben als Vorsitzendem/Vorsitzender mit den Aufgaben
 - Protokolle des Gauturntags, Gauturnrats und Gauvorstands
 - Struktur/Recht
 - Vereins- und Personalentwicklung
 - Ehrungswesen
 - Kultur/Turngeschichte
 - Umwelt
 - einem/einer Vertreter/in der Turnerjugend
6. Der Bereichsvorstand des Verbandsbereichs Leistungssport/Wettkampfsport besteht aus den im Turngau im Wettkampfsport vertretenen Fachgebieten
 - dem/der stellvertretenden Gauvorsitzenden Leistungssport/Wettkampfsport als Vorsitzendem/Vorsitzender
 - den Fachwarten mit den Aufgaben
 - Kunstturnen
 - Gerätturnen männlich/weiblich
 - Gymnastik
 - Leichtathletik
 - Trampolinturnen
 - Rhönradturnen
 - Turnspiele
 - Mehrkämpfe/Gruppenwettkämpfe
 - Kampfrichterteam männlich
 - Kampfrichterteam weiblich
 - Individualsportarten
 - einem/einer Vertreter/in der Turnerjugend

7. Der Bereichsvorstand des Verbandsbereichs Turnen (Freizeit- und Gesundheitssport) besteht aus
 - dem/der stellvertretenden Gauvorsitzenden Turnen (Freizeit- und Gesundheitssport) als Vorsitzendem/Vorsitzender
 - den Fachwarten mit den Aufgaben
 - Gesundheitssport
 - Frauen/Gleichstellung
 - Ältere/Senioren
 - Wandern
 - Projekte/Vorfürhungen
 - Trendsport
 - einem/einer Vertreter/in der Turnerjugend
8. Der Bereichsvorstand des Verbandsbereichs Lehrwesen/Bildung besteht aus
 - dem/der stellvertretenden Gauvorsitzenden Lehrwesen/Bildung als Vorsitzendem/Vorsitzender
 - den Fachwarten, die Aus- und Fortbildung in ihrem Fachbereich durchführen
 - einem/einer Vertreter/in der Turnerjugend
9. Den/die Vertreter/-in der Turnerjugend in den Bereichsvorständen Überfachliche Aufgaben, Leistungssport/Wettkampfsport, Turnen (Freizeit- und Gesundheitssport) und Lehrwesen/Bildung entsendet die Turnerjugend.

§ 12 Fachwarte

1. Die Fachwarte/Fachwartinnen werden alle **ungeraden** Jahre von den Vereinsfachwarten vor dem Gauturntag für zwei Jahre gewählt. Diese Wahlen bedürfen der Bestätigung durch den Gauturntag.
2. Zu den Aufgaben der Fachwarte/Fachwartinnen gehört insbesondere
 - die umfassende Förderung und Betreuung des Fachgebiets
 - die Durchführung der fachlichen Veranstaltungen und Organisation von Wettkämpfen
 - die Vertretung des Fachgebiets im Turngau und BTB
 - die Berichterstattung gegenüber dem zuständigen Bereichsvorstand
3. Für die Fachgebiete sind die bestehenden Ordnungen des BTB und des Turngaus sowie die Beschlüsse des zuständigen Bereichsvorstands verbindlich.

§ 13 Abstimmungen und Wahlen

1. Abstimmungen
 - Beschlüsse der Organe und Ausschüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Dies gilt nicht beim Gauturntag.
 - Grundsätzlich wird offen abgestimmt. Es muss geheim abgestimmt werden, wenn mindestens ein Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten dies verlangt.
 - In besonderen Fällen kann eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren stattfinden. Falls ein stimmberechtigtes Mitglied des entsprechenden Gremiums widerspricht, ist eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren unzulässig. Eine Beschlussfassung des Gauturntags im Umlaufverfahren ist unzulässig.
 - Ämterhäufung begründet kein mehrfaches Stimmrecht. Stimmübertragungen sind nicht zulässig.
2. Wahlen
 - Bei Wahlen ist die/der Kandidat/in gewählt, die/der die meisten Ja-Stimmen bzw. mehr Ja- als Nein-Stimmen erhalten hat.
 - Es wird offen gewählt, sofern das Gremium nichts anderes beschließt. Stehen für ein Amt mehrere Kandidaten/Kandidatinnen zur Wahl, muss geheim gewählt werden.

§ 14 Geschäftsstelle

Zur Erledigung der laufenden Aufgaben kann der Turngau eine Geschäftsstelle unterhalten. Sie ist an die Weisungen des Gauvorstands gebunden.

§ 15 Haushaltsführung

1. Der/die stellvertretende Gauvorsitzende Finanzen führt die Haushalts- und Kassengeschäfte und ist für die Rechnungslegung zuständig. Er/sie bildet mit dem Jugendvorstandsmitglied Finanzen und der/die Gauvorsitzende die Kommission Finanzen.
2. Zum Gauturntag, spätestens jedoch zwei Monate nach Ablauf eines Geschäftsjahres legt der/die stellvertretende Gauvorsitzende Finanzen den vorläufigen Rechnungsabschluss vor.

§ 16 Rechnungsprüfung

1. Die Kassen- und Rechnungsprüfung erfolgt durch die vom Gauturntag gewählten Kassenprüfer/innen. Diese dürfen keinem Organ des Turngaus außer dem Gauturntag angehören.
2. Die Kassenprüfer/innen sind berechtigt und verpflichtet, die Kassenführung und Rechnungslegung des Turngaus zu überwachen. Die Kassen- und Rechnungsprüfung

erfolgt mindestens einmal jährlich. Hierüber wird für den Gauvorstand ein schriftlicher Bericht angefertigt, von dem der Gauturntag Kenntnis erhält.

3. Der/die Gauvorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Kassen- und Rechnungsprüfung ansetzen. Von deren Ergebnis ist der Gauvorstand zu unterrichten.

§ 17 Ordnungen

1. Zur Durchführung seiner Aufgaben im Rahmen dieser Satzung kann sich der Turngau Ordnungen geben. Für den Erlass der Ordnungen sind zuständig:
 - der Gauturntag für die Geschäftsordnung des Gauturntags
 - die Vollversammlung der Turnerjugend für die Ordnung der Turnerjugend
 - der Gauvorstand für die Geschäftsordnungen der Bereichsvorstände
 - die Bereichsvorstände für die Geschäftsordnungen der Fachgebiete
2. Zur Durchsetzung satzungsgerechten Verhaltens und zur Behebung von Streitigkeiten unter Organen und anderen Gremien, Amtsträgern und Mitgliedern kann sich der Turngau eine Rechts- und Verfahrensordnung geben, die vom Gauturnrat beschlossen wird.

§ 18 Änderung der Satzung

1. Nur der Gauturntag kann diese Satzung ändern.
2. Anträge auf Satzungsänderungen sind im vollen Wortlaut mit der Tagesordnung zum Gauturntag bekannt zu geben.
3. Für eine Satzungsänderung ist die Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 19 Auflösung des Turngaus

1. Die Auflösung des Turngaus kann nur von einem zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Gauturntag beschlossen werden. Für die Auflösung bedarf es einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
2. Sofern dieser Gauturntag keine anderen Liquidatoren/Liquidatorinnen wählt, wickeln die Mitglieder des bisherigen Gauvorstands die Auflösung ab.
3. Das nach der Liquidation verbleibende Vermögen ist dem/der Rechtsnachfolger/in des Turngaus mit der Verpflichtung zu übertragen, es für gemeinnützige turnerische Aufgaben im badischen Landesteil zu verwenden.
4. Findet sich innerhalb von fünf Jahren kein/e Rechtsnachfolger/in, so fällt das Vermögen an den BTB, der es bis dahin treuhänderisch verwaltet. Die Übertragung des Vermögens hängt von der Einwilligung des Finanzamtes ab, die der/die Rechtsnachfolger/-in oder Übernehmende zu beantragen hat.

§ 20 Übergangs- und Schlussvorschriften

Diese Fassung der Satzung wurde vom ordentlichen Gaurntag am 10.02.2007 in Eutingen beschlossen. Die bei diesem Gaurntag anstehenden Wahlen können bereits nach den Regelungen der neuen Satzung durchgeführt werden. Die an geraden Jahren zu wählenden Vorstandsmitglieder werden dabei ausnahmsweise auf ein Jahr gewählt. Die entsprechenden Teile der Satzung gelten für die Wahl als schon gültig, obwohl erst die Eintragung im Vereinsregister die volle Rechtsgültigkeit begründet. Die gewählten Personen übernehmen rechtswirksam ab ihrer Wahl ihre Funktionen.